

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Christopher Lauer (PIRATEN)

vom 30. April 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Mai 2015) und **Antwort**

Abschiebep Praxis im Land Berlin (I)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Direktabschiebungen konnten jeweils im Land Berlin in den Jahren seit 2010 dadurch durchgeführt werden, dass die Betroffenen zu einem „Termin“ in die Ausländerbehörde einbestellt wurden, ohne dass ihnen eröffnet wurde, dass beabsichtigt ist, eine Abschiebung direkt aus diesem „Termin“ heraus durchzuführen?

(Bitte eine detaillierte Einzelaufschlüsselung nach Jahr und Anzahl.)

Zu 1.: Wie viele Personen in den Räumlichkeiten der Ausländerbehörde zum Zwecke einer Abschiebung festgenommen und dann auch tatsächlich abgeschoben wurden, wird statistisch nicht erfasst.

2. An wie vielen der unter 1. genannten Abschiebungen im Land Berlin war Herr Lerche als „Arzt“ beteiligt?

(Bitte eine detaillierte Einzelaufschlüsselung nach Jahr und Anzahl.)

Zu 2.: Entfällt

3. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Ausreisepflichtige unter einem Vorwand in die Ausländerbehörde bestellt werden dürfen, um sie dann von dort unmittelbar abzuschieben?

Zu 3.: Ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer werden nicht zum Zwecke der Abschiebung unter einem Vorwand in die Ausländerbehörde bestellt. Grundsätzlich können vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise jederzeit (auch in den Räumlichkeiten von Behörden) zum Zwecke der Abschiebung festgenommen werden, wenn keine Ausreisehindernisse oder Duldungsgründe vorliegen. Dies gilt insbesondere, wenn aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine behördliche Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint, weil die ausreisepflichtige Person rechtskräftig wegen

einer oder mehrerer schwerer vorsätzlicher Straftaten zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist und deshalb rechtskräftig ausgewiesen wurde.

In der Regel erfolgt eine Festnahme unter der Meldeanschrift der Betroffenen. Wenn die Betroffenen nicht gemeldet sind oder bekannt ist, dass sie sich unter der Meldeadresse nicht aufhalten, kann eine Festnahme zum Zwecke der zwangsweisen Durchsetzung der Ausreisepflicht grundsätzlich auch im Rahmen einer Vorsprache in den Räumlichkeiten der Ausländerbehörde erfolgen. Die in diesem Stadium des Verfahrens ausgestellte Bescheinigung weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Abschiebung jederzeit möglich ist. Die Festnahme kann zum Zwecke der Direktabschiebung als auch zum Zwecke der Abschiebung aus Abschiebungshaft erfolgen. Als milderes Mittel im Vergleich zur Abschiebung aus Abschiebungshaft ist die Direktabschiebung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit in der Regel rechtlich geboten.

4. Welche Regelungen bestehen bei der Durchführung von unter 1. genannten Abschiebungen in Hinblick darauf, dass die Betroffenen sich nicht auf die unmittelbare Durchführung der Abschiebung vorbereiten konnten (persönliche Dinge regeln, Koffer packen, Kontakt ins Abschiebeland aufnehmen etc.)?

Zu 4.: Die Betroffenen haben vor einer Abschiebung grundsätzlich die Möglichkeit, innerhalb einer angemessenen Frist freiwillig auszureisen und können so ihre Ausreise umfassend organisieren und vorbereiten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, ohne dass ein Ausreisehindernis oder ein Duldungsgrund besteht, müssen sie jederzeit damit rechnen, zum Zweck der Durchsetzung der Ausreisepflicht festgenommen zu werden.

Nach Möglichkeit wird im Rahmen der Abschiebung bei einer Festnahme in den Räumlichkeiten der Ausländerbehörde die Wohnanschrift der Betroffenen angefahren und hierdurch die Möglichkeit eingeräumt, noch Gepäck mitzunehmen.

5. Bei wie vielen der unter 1. genannten Abschiebungen wurden die Betroffenen direkt aus dem „Gesprächstermin“ aus der Ausländerbehörde zum Flughafen gebracht, ohne dass diese zumindest ihre wichtigsten persönlichen Dinge einpacken bzw. sich von nahestehenden Personen verabschieden konnten?

(Bitte eine detaillierte Einzelaufschlüsselung nach Jahr und Anzahl.)

Zu 5.: Entfällt

6. Gibt es Regelungen, wie bei den unter 1. genannten Abschiebungen mit Rechtsanwält*innen, die ihre Mandant*innen zu solchen „Terminen“ begleiten, zu verfahren ist und wenn ja, welche?

Zu 6.: Nein. Es gelten die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsverfahrensrechts und des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Bevollmächtigte.

7. Wie oft wurden Betroffene bei den unter 1. genannten Abschiebungen von ihren Rechtsanwält*innen getrennt bzw. ein weiterer Kontakt zu diesen unterbunden?

Zu 7.: Entfällt

8. Gibt es eine Dienstanweisung oder Ähnliches, die bei Abschiebungen nach der unter 1. genannten Vorgehensweise regelt, dass Rechtsanwält*innen der Zugang zu ihren Mandat*innen verwehrt werden kann und wenn ja, welche?

(Bitte im Originalwortlaut beifügen oder Einsicht durch Fragesteller ermöglichen.)

Zu 8.: Nein.

9. Ist es in der Vergangenheit vorgekommen, dass Personen, die abgeschoben werden sollten, in der Korrespondenz zwischen Ausländerbehörde und Polizei mit herabwürdigenden und stark diffamierenden „Spitznamen“ (wie z. B. „Killer-...“ und „Psycho-...“) bezeichnet wurden?

a) Wenn ja, wie oft und warum?

b) Wenn ja, gibt es hierzu eine Dienstanweisung oder Ähnliches?

c) Wenn nein, kann der Senat die Verwendung solcher „Spitznamen“ mit Sicherheit ausschließen?

Zu 9a bis c.: Abzuschiebende Personen werden in der Korrespondenz zwischen der Ausländerbehörde und der Polizei grundsätzlich nicht mit herabwürdigenden und diffamierenden Spitznamen bezeichnet. Die im Einzelfall erfolgte Verwendung der Begriffe „Killer-...“ oder „Psycho-...“ in Verbindung mit Frau O. hat folgenden Hintergrund: Nach den Feststellungen des Landgerichts Berlin in der Verurteilung vom 23. Juni 2009 „...ist Frau O. sehr egozentrisch, verfügt über eine Fülle demonstrati-

ver Mechanismen und stellt sich gern damit ins Zentrum des allgemeinen Interesses. Auch neigt sie zu aggressiven Übergriffen.“ Aufgrund ihrer Verhaltensauffälligkeiten war sie in Berlin-Wedding – so das Landgericht Berlin – unter den genannten Spitznamen bekannt. Daher wurde durch die Ausländerbehörde in den Sicherheitsfragen nach den Bestimmungen über die Rückführung ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg (Best.- Rück Luft), die der Klärung der Notwendigkeit einer Sicherheitsbegleitung, einer ärztlichen Begleitung bzw. anderer gesundheitlicher Vorsichtsmaßnahmen dienen, das Erfordernis der Sicherheits- und Arztbegleitung bejaht und zur Begründung ergänzend darauf hingewiesen, dass Frau O. sehr gewaltbereit und in einschlägigen Kreisen unter diesen Namen bekannt sei. Diese Bezeichnung diene im vorliegenden Fall also dazu, das Begleiterfordernis deutlich zu machen und die Polizei bezüglich der erforderlichen Eigensicherung zu sensibilisieren. Aus den gleichen Gründen wurden die Bezeichnungen auch in zwei Ersuchen an die Polizei Berlin verwendet. Im weiteren Verlauf des Vorgangs findet sich die sowohl im Urteil des Landgerichts Berlin als auch in der Übermittlung der Eigensicherungshinweise verwendete Begrifflichkeit „Killer-Banu“ in einer E-Mail und in einer Aktennotiz der Polizei Berlin wieder. Durch die Übernahme dieser Bezeichnung aus dem übermittelten Ersuchen und das Weglassen der eigensicherungsrelevanten Feststellungen über eine Neigung zu aggressiven Übergriffen der Betroffenen könnte bedauerlicherweise der Eindruck entstanden sein, die zuständigen Behörden würden Ausreisepflichtige mit herabwürdigenden Spitznamen bezeichnen. Eine intensive Auswertung dieses Einzelfalls ist im Rahmen der Dienstaufsicht bereits erfolgt. Eine Dienstanweisung zur Verwendung von Spitznamen existiert nicht.

10. Sollte es in der Vergangenheit zur Verwendung von solchen „Spitznamen“ gekommen sein, wie bewertet der Senat diesen Umstand und beabsichtigt er, an dieser Praxis festzuhalten?

Zu 10.: Sofern Fälle der Verwendung von herabwürdigenden oder stark diffamierenden „Spitznamen“ bekannt werden, wird darauf konsequent mit den entsprechenden dienstaufsichtlichen Maßnahmen reagiert.

Berlin, den 20. Mai 2015

In Vertretung

Bernd Krömer
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Mai 2015)